



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



10. Dezember 2018

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3225

Telefax 0211 871-3231

Schriftlicher Nachbericht zu dem Tagesordnungspunkt „Polizeieinsatz wegen der Protestaktionen des Bündnisses ‚Ende Gelände‘ Ende Oktober 2018“

Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Rahmen der 27. Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018 wurde zugesagt, im Zusammenhang mit dem o. a. Tagesordnungspunkt zu weiteren Fragen nachzuberichten. Zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare dieses schriftlichen Nachberichtes zu dem Tagesordnungspunkt „Polizeieinsatz wegen der Protestaktionen des Bündnisses ‚Ende Gelände‘ Ende Oktober 2018“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

**Schriftlicher Nachbericht
des Ministers des Innern
zu dem Tagesordnungspunkt**

**„Polizeieinsatz wegen der Protestaktion ‚Ende Gelände‘ Ende Oktober 2018“
der Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018**

Zu den im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018 thematisierten Fragen berichte ich auf Basis der mir vorliegenden Berichterstattung des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) mit Stand vom 28.11.2018 wie folgt:

Frage Warum wurde die Kontrollstelle am Bahnhof Düren am Freitag, 26.10.2018 eingerichtet?

Die Einrichtung der in Rede stehenden Kontrollstelle am Bahnhof Düren wurde bereits im schriftlichen Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018 in der Antwort auf die Frage 2.2 aufgegriffen. Das Polizeipräsidium (PP) Aachen hat aufgrund der im Vorfeld vorliegenden Erkenntnisse beim LZPD die Einrichtung einer Kontrollstelle zur Verhütung von Straftaten nach § 27 Versammlungsgesetz beantragt. Das LZPD hat der Kontrollstelle mit Verfügung vom 24.10.2018 zugestimmt. Gegen die möglichen mit der Einrichtung der Kontrollstelle einhergehenden Grundrechtseinschränkungen wurde beim Verwaltungsgericht (VG) Aachen ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht. Dieser wurde durch das VG Aachen mit Beschluss vom 26.10.2018 (6 L 1608/18) abgelehnt. Dabei folgte das Gericht der Argumentation der Polizei und stellte fest, dass auch bei bahnanreisenden Personen „*wie in den vergangenen Jahren mit Blockadeaktionen (Kraftwerke, Kohlebahn o. ä.) bzw. einem Eindringen auf das Gelände der Tagebaue und mit Widerstandshandlungen gegenüber Polizeibeamten zu rechnen*“ war. Somit lagen im Vorfeld „*hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass [...] auch Straftaten nach § 27 Versammlungsgesetz begangen werden*“ würden. Die Kontrollstelle wurde daher eingerichtet, um diese Straftaten zu verhüten.

Frage War u. a. bedingt durch die Einrichtung der Kontrollstelle am Bahnhof Düren ausreichend Platz für die Anzahl der Menschen? Bestand durch die Enge des Raumes eine Gefährdung für die Menschen?

Die Kontrollstelle wurde durch das PP Aachen unter Berücksichtigung der Anzahl der prognostisch bahnseitig anreisenden Demonstrationsteilnehmer eingerichtet. Durch leitende Maßnahmen der eingesetzten Polizeikräfte sowie ein Gitter- und Absperrkonzept wurden die anreisenden Personen in enger Absprache mit der für den Bahnhof zuständigen Bundespolizei zu den Kontrollstellen geführt. Weiterhin wurden auf einem unmittelbar angrenzenden Parkplatz auch weitere gesonderte Bereiche abgesperrt, um jeweils ausreichend Raum sowohl für die agierenden Beamten als auch für die bereits kontrollierten Personen zu schaffen. Für alle Bereiche wurden durch die eingesetzten Polizeikräfte Rettungs- und Fluchtwege eingerichtet und freigehalten.

Frage Welche und wie viele Straftaten wurden anlässlich der Aktion „Ende Gelände“ registriert? Welche und wie viele Straftaten wurden im Vergleich anlässlich der Demonstration IG BCE am 24.10.2018 registriert?

Die Frage der Anzahl der Straftaten wurde im schriftlichen Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018 in der Antwort auf die Frage 1.1 aufgegriffen. Aktualisierend hierzu kann berichtet werden, dass mit Stand vom 28.11.2018 im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) des PP Aachen aus Anlass der Versammlungslage „Ende Gelände“ im Zeitraum vom 25.10.2018 bis zum 29.10.2018 bisher insgesamt 70 Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Aufgrund des umfangreichen Einsatzgeschehens können jedoch noch weitere Strafanzeigen eingehen oder erfasst werden. Eine abschließende Aussage zu der Anzahl der mutmaßlichen Straftaten ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die bisher eingeleiteten Ermittlungsverfahren umfassen die nachfolgenden Delikte:

- Bedrohung
- Brandstiftung
- Diebstahl/schwerer Diebstahl

- Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr
- Gefährliche Körperverletzung
- Hausfriedensbruch
- Landfriedensbruch
- Sachbeschädigung
- Einbruchdiebstahl
- Verstoß gegen das Waffengesetz
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Im Zusammenhang mit der Versammlung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie am 24.10.2018 in Bergheim wurde (Stand: 28.11.2018) ein Ermittlungsverfahren wegen einer versuchten gefährlichen Körperverletzung eingeleitet.

Frage Warum wurde bei der Spontandemonstration versammlungsrechtlich die Örtlichkeit auf den Gleisen der Hambachbahn bestätigt?

Auf den Themenkomplex der Gleisbesetzung wurde im schriftlichen Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018 in den Antworten auf die Fragen zum Themenkomplex 4 eingegangen. Die in Rede stehende Versammlungsanmeldung hatte einen Aufzug der auf dem Gleiskörper befindlichen circa 1.500 bis 2.000 Personen in Richtung Düren zum Inhalt. Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt war der Betrieb der Hambachbahn durch die RWE Power AG bereits seit dem Vortag aus eigener Veranlassung eingestellt worden. Rein faktisch hat sich, insbesondere durch die örtlichen Gegebenheiten (beidseits des Gleiskörpers befindliche steile Böschungen), das Erfordernis ergeben, dass sich die potentiellen Versammlungsteilnehmer über das Gleisbett bewegten, um dieses an geeigneter Stelle verlassen zu können. Die Kooperation vor Ort beschränkte sich in diesem Einzelfall mithin auf den Start des Aufzugs an der gegebenen Örtlichkeit und hatte darüber hinaus ein unverzügliches Verlassen der Bahnanlagen sowie den weiteren Aufzugsweg in Richtung Düren zum Inhalt. Die Kooperation folgte damit dem polizeilichen Ziel, sowohl die Versammlungsfreiheit möglichst umfassend zu gewährleisten als auch die Gleisanlagen schnellstmöglich frei zu machen.

Frage Welche Konsequenzen hatten jeweils die Ingewahrsamnahme, die Gleisbettbesetzung und das Überschreiten des Schutzraumes zur Abbruchkante für die Besetzerinnen und Besetzer?

a)

Wie in der Antwort auf die Frage 1.2 des schriftlichen Berichts für die Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018 dargestellt, wurden im Zusammenhang mit der Versammlungslage „Ende Gelände“ insgesamt 509 Personen in Gewahrsam genommen. Die rechtlichen Konsequenzen ergeben sich dabei jeweils aus einer Einzelfallbetrachtung. Bei einer Ingewahrsamnahme wird die Freiheitsentziehung mit dem Wegfall der ihr zugrundeliegenden Ursache beendet. Weitere Konsequenzen in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergeben sich nur in den Fällen, in denen sich gegen die in Gewahrsam genommene Person zuvor der Anfangsverdacht einer Straftat ergeben hat.

b)

Der bloße Aufenthalt von Personen auf den Gleisanlagen begründet in diesem Einzelfall bei erfolgter Einstellung des Bahnverkehrs nach Einschätzung der zuständigen Staatsanwaltschaft keinen Anfangsverdacht einer Straftat. Rechtliche Konsequenzen haben sich daher nur für die Störer ergeben, gegen die ein solcher Anfangsverdacht beispielsweise durch das Befestigen des eigenen Körpers mittels Lock-On Vorrichtungen an den Gleisanlagen vorliegt. Wie in der Antwort auf die Frage 4.1 des schriftlichen Berichts an den Innenausschuss am 22.11.2018 beschrieben, wurden in diesen Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet.

c)

Der Versuch von etwa 400 Personen im Bereich Inden zur Abbruchkante vorzudringen, hat nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft den Verdacht der Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs begründet. Während der anschließenden Einschließung wurden daher, wie in der Antwort auf die Frage zum Themenkomplex 3 des schriftlichen Berichts für die Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2018 dargestellt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines beweissicheren

Strafverfahrens getroffen. Die daraufhin durch das PP Aachen eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen dauern an.

Für alle dargestellten Fälle gilt gleichermaßen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft im Einzelfall über das Vorliegen eines Anfangsverdachts sowie die gegebenenfalls vorzunehmenden weitergehenden Ermittlungen und damit auch über die möglichen Konsequenzen inhaltlich unabhängig entscheidet.